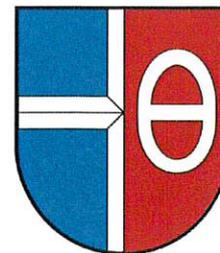


Gemeinde Malsch Rhein-Neckar-Kreis



Gremienvorlage

Amt: Hauptamt
Bearbeiter : Amtsleiter
Datum : 29.10.2024
Gremienvorlage: öffentlich **Sitzung Nr. 10 / 2024**
Gremium: Gemeinderat
Kennwort : Gutachterausschuss (030.100)
Begriff: ZV Gutachterausschuss Südöstlicher Rhein-Neckar-Kreis
Benennung der Gutachter der Gemeinde Malsch

Bitte Befangenheit beachten!

Tagesordnungspunkt:

6

Sachverhalt:

Die Amtszeit der ehrenamtlichen Gutachter/innen gemäß der Zweckverbandssatzung für den „Gutachterausschuss Südöstlicher Rhein-Neckar-Kreis“ läuft am 12.11.2024 ab. Die Gutachter für die Gemeinde Malsch sollen für die neue Amtsperiode vom 13.11.2024 bis 12.11.2028 bestellt werden.

Dem Gemeinderat der Gemeinde Malsch steht nach Maßgabe der Bestimmungen in § 3 der Zweckverbandssatzung das Recht zu, insgesamt zwei Gutachter/innen vorzuschlagen, die dem Gutachterausschuss für diese Amtsperiode angehören sollen.

Um die Eignung der Personen im Vorfeld prüfen zu können, hat die Geschäftsstelle Gutachterausschuss einen Leitfaden (Anlage 1) und einen Fragebogen (Anlage 2) entwickelt, der den Gemeinderäten sowie den Bewerbern ausreichend Informationen an die Hand gibt. Diese Unterlagen sind als Anlage beigefügt.

Sollte die Eignung von den Bewerbern nicht nachgewiesen werden können, kann eine Bestellung durch die Zweckverbandsversammlung nicht erfolgen.

Im Amtsblatt sowie auf der Homepage der Gemeinde Malsch wurden ab Mai 2024 veröffentlicht, dass Personen für den Gutachterausschuss als Gutachter/innen im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit mit den benötigten Voraussetzungen und Anforderungen gesucht werden. Bis zum Ende der Bewerbungsfrist am 31.07.2024 sind

keine Bewerbungen eingegangen. Erst lange nach Bewerbungsschluss ist eine Bewerbung am 13.09.2024 mit den geforderten Voraussetzungen bei der Verwaltung eingegangen.

Die Nennung von ausreichend geeigneten Personen mit den geforderten Voraussetzungen für den Gutachterausschuss gestaltet sich für die Gemeinde Malsch schwierig. Um die beiden Sitze für die Gemeinde Malsch im Gutachterausschuss zu belegen, hat uns daraufhin der Gutachterausschuss auf Nachfrage der Verwaltung eine weitere Person genannt, die die geforderten Eignungsvoraussetzungen besitzt und als ehrenamtlicher Gutachter für die Gemeinde Malsch tätig sein möchte. Diese Bewerbung ist am 15.10.2024 bei der Verwaltung eingegangen.

Dies vorausgeschickt können seitens der Gemeinde Malsch folgende Personen für die Bestellung in den Gutachterausschuss vorgeschlagen werden:

Heidemarie Timmel, geb. 1973, wohnhaft in 69123 Heidelberg
Immobilienmaklerin, Immobilienfachfrau (IMI), Sachverständige (DIA) für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken, für Mieten und Pachten – Abschluss in 01/2025

Martina Tutsch, geb. 1971, wohnhaft in 69168 Wiesloch
Angestellte im ZV Gutachterausschuss Südöstlicher Rhein-Neckar-Kreis, Sachverständige (DIA) für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken, für Mieten und Pachten – Abschluss in 01/2025

Weitere geeignete Personen mit den geforderten Voraussetzungen für den Gutachterausschuss können noch aus der Mitte des Gemeinderats in der öffentlichen Sitzung vorgeschlagen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Malsch beschließt die beiden folgenden Personen als Gutachter/innen für die Gemeinde Malsch dem Zweckverband „Gutachterausschuss Südöstlicher Rhein-Neckar-Kreis“ vorzuschlagen:

1. Heidemarie Timmel, geb. 1973, wohnhaft in 69123 Heidelberg
2. Martina Tutsch, geb. 1971, wohnhaft in 69168 Wiesloch

Als Anlage sind beigefügt:

Folgekostenberechnung Karten/Folien Unterlagen:

1. Leitfaden

2. Fragebogen

Handzeichen Sachbearbeiter: FH		Datum: 17.10.2024
Mitzeichnung durch Amtsleiter: FH Handzeichen:		Datum: 17.10.2024
Mitzeichnung durch Rechnungsamt Handzeichen:		Datum:
Mitzeichnung durch		Datum:
Zustimmung durch Bürgermeister Tobias Greulich Handzeichen		Datum: 17.10.2024

Zweckverband Gutachterausschuss Südöstlicher Rhein-Neckar-Kreis



Leitfaden für Gutachter

Rechtliches

Organisation und Tätigkeit Gutachterausschuss

Das Baugesetzbuch (BauGB) sieht auf bundesrechtlicher Ebene vor, dass zur Ermittlung von Grundstückswerten und für sonstige Wertermittlungen selbständige, unabhängige Gutachterausschüsse gebildet werden. Jeder Gutachterausschuss hat darüber hinaus eine Geschäftsstelle. Die Einzelheiten, insbesondere die Bildung der Ausschüsse, werden auf landesrechtlicher Ebene durch die Gutachterausschussverordnung (GuAVO) geregelt.

Die Gutachterausschussverordnung für Baden-Württemberg sah bislang vor, dass die Gutachterausschüsse bei den Gemeinden zu bilden sind.

Zum 11.10.2017 wurde die Verordnung dahingehend geändert, dass benachbarte Gemeinden innerhalb eines Landkreises gemeinsame Gutachterausschüsse bilden können, um leistungsfähige Einheiten zu schaffen.

§192 BauGB

- 1) Zur Ermittlung von Grundstückswerten und für sonstige Wertermittlungen werden selbständige, unabhängige Gutachterausschüsse gebildet.

Kommentierung aus Ernst/Zinkhahn/Bielenberg/Krautzberger

Gutachterausschüsse stehen außerhalb der Hierarchie des Staatsaufbaues. Die Gutachterausschüsse sollen sich der Verwaltung der Körperschaft bei der sie gebildet werden bedienen. Im Interesse fachlich fundierter Gutachten und einer zuverlässigen Wertermittlung wurde bewusst darauf verzichtet, die Gutachterausschüsse in den allgemeinen Verwaltungsaufbau, einzubinden umso von vornherein auch nur den Anschein zu vermeiden, es könne sich um Gutachten handeln, deren Ergebnis durch Interessen der Verwaltung beeinflusst ist.

Anmerkung:

Der Gutachterausschuss ist in seiner rechtlichen Stellung mit Behörden gleichzustellen, die hoheitlich tätig sind.

Der Gutachterausschuss ist unabhängig, steht außerhalb der Hierarchie des Behördenaufbaus und ist nicht Teil der Verwaltung der Städte oder der Kreise für deren Bereich er gebildet worden ist.

Der Träger des Gutachterausschuss, egal ob Gemeinde oder Zweckverband kann dem Vorsitzenden des Gutachterausschusses und dessen Vertretern keine fachliche Weisung geben. Nach heutigem Recht kann von einer Rechtsnatur sui generis (nur durch sich selbst eine eigene Klasse bilden) ausgegangen werden.

- (2) Die Gutachterausschüsse bestehen aus einem Vorsitzenden und ehrenamtlichen weiteren Gutachtern.

Kommentierung aus Ernst/Zinkhahn/Bielenberg/Krautzberger

Der Gutachterausschuss ist ein Kollegialorgan, das aus fachlich kompetenten Mitarbeitern (Gutachtern) zusammengesetzt wird.

Anmerkung:

Zu den erforderlichen Gutachtern gehört mind. ein Vertreter der Finanzbehörde.

- (3) Der Vorsitzende und die weiteren Gutachter sollen in der Ermittlung von Grundstückswerten oder sonstigen Wertermittlungen sachkundig und erfahren sein und dürfen nicht hauptamtlich mit der Verwaltung der Grundstücke der Gebietskörperschaft, für deren Bereich der Gutachterausschuss gebildet ist, befasst sein. Zur Ermittlung der Bodenrichtwerte sowie der in § 193 Absatz 5 Satz 2 genannten sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten ist ein Bediensteter der zuständigen Finanzbehörde mit Erfahrung in der steuerlichen Bewertung von Grundstücken als Gutachter hinzuzuziehen.

Kommentierung aus Ernst/Zinkhahn/Bielenberg/Krautzberger

Diese Vorschrift ist eine Sollvorschrift, die für die Bestellungsbehörde eine echte Rechtsverpflichtung begründet, die Missgriffe bei der Auswahl der Gutachter verhindern soll. Das Verlangen des Gesetzgebers nach Sachkunde und Erfahrung ist eine unabdingbare Voraussetzung für eine brauchbare Arbeit der Gutachterausschüsse.

Anmerkung:

Erfahrung auf dem Gebiet der Wertermittlung werden durch entsprechende praktische Tätigkeit erworben und müssen vorhanden sein. Diese praktischen Voraussetzungen haben am ehesten folgende Berufsgruppen, Vermessungsingenieure, Architekten, Bauingenieure, Grundstücksmakler, Bau- und Wohnungskaufleute, in Wertermittlung und Beleihung erfahrene Personen bei Banken und Sparkassen sowie landwirtschaftliche Sachverständige. Geeignet sind außerdem Personen mit langjähriger Erfahrung in der Bauleitplanung und dem Baurecht.

Erfahrungen sollen nicht auf überholten Verhältnissen beruhen.

Nicht dem Gutachterausschuss angehören dürfen z. B. Bürgermeister und Oberbürgermeister, Beigeordnete sowie Amtsträger, die anderen Mitgliedern weisungsbefugt sind sowie Mitarbeiter die mit der Verwaltung der Liegenschaften der jeweiligen Kommune betraut sind.

- (4) Die Gutachterausschüsse bedienen sich einer Geschäftsstelle.

Kommentierung aus Ernst/Zinkhahn/Bielenberg/Krautzberger

Die Geschäftsstelle untersteht bei ihrer Tätigkeit den Weisungen des Gutachterausschusses. Die fachliche Aufsicht über die Geschäftsstelle wird vom Vorsitzenden des Gutachterausschusses wahrgenommen. Der einzelne Gutachter hat zwar das Recht, sowohl über allgemeine Angelegenheiten als auch über Fälle, mit deren Begutachten er befasst ist, Auskunft über alle Unterlagen zu verlangen. Weisungsberechtigt ist der einzelne Gutachter nicht.

Anmerkung:

Vorsitzender und Geschäftsstelle bilden die Präsenz des Gutachterausschusses, während die ehrenamtlichen Gutachter fallbezogen hinzugezogen werden und die Gesamttätigkeit des Gutachterausschusses nur in eingeschränktem Maß überblicken können.

GuAVO

Die Verordnung der Landesregierung über die Gutachterausschüsse, Kaufpreissammlungen und Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (Gutachterausschussverordnung-) regelt Einzelheiten zum Zuständigkeitsbereich und der Zusammensetzung der Gutachterausschüsse.

Nachfolgend sind die für die Zusammensetzung relevanten gesetzlichen Vorgaben aufgeführt:

§ 2 Bestellung der Gutachter

- (1) Der Vorsitzende und die ehrenamtlichen weiteren Gutachter werden von der zuständigen Stelle unter Berücksichtigung von § 192 Abs. 3 BauGB auf vier Jahre bestellt. Für den Vorsitzenden sind ein oder mehrere Stellvertreter zu bestellen. Wiederholte Bestellung ist zulässig. Sind während der Amtsperiode des Gutachterausschusses weitere Gutachter zu bestellen, so werden diese nur für den Rest der Amtsperiode bestellt.
- (2) Für jeden Gutachterausschuss sind ein Bediensteter der zuständigen Finanzbehörde sowie ein Stellvertreter als ehrenamtliche Gutachter zu bestellen. Sie werden von der zuständigen Finanzbehörde vorgeschlagen.
- (3) Als Gutachter darf nicht bestellt werden, wer nach § 21 der Verwaltungsgerichtsordnung vom Amt des ehrenamtlichen Richters ausgeschlossen ist.

§ 3 Pflichten der Gutachter

- (1) Die Gutachter sind verpflichtet, ihre Aufgaben gewissenhaft und unabhängig zu erfüllen. Sie haben die ihnen durch ihre Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden personenbezogenen Daten der Verfahrensbeteiligten auch über den Beststellungszeitraum hinaus geheim zu halten.
- (2) Die Gutachter sind auf ihre Pflichten nach Absatz 1 sowie darauf hinzuweisen, daß
 1. die Daten der Kaufpreissammlung sowie sonstige personenbezogene Daten den Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4. 5. 2016, S. 1, zuletzt ber. ABl. L 127 vom 23. 5. 2018, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen,
 2. die unbefugte Offenbarung geschützter Daten nach § 203 Abs. 2 des Strafgesetzbuches oder nach den Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes eine Straftat darstellen kann und bei Verstößen gegen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 Geldbußen verhängt werden können,
 3. sie Sachverhalte, welche die Ausschließung von der Mitwirkung nach § 5 Abs. 4 zur Folge haben, unverzüglich dem Vorsitzenden mitzuteilen haben.

§ 4 Abberufung eines Gutachters, vorzeitiges Ausscheiden

- (1) Ein Gutachter ist von der zuständigen Stelle abberufen, wenn die Bestimmungsvoraussetzungen entfallen sind oder wenn ein Ausschlussgrund nach § 2 Abs. 3 vorliegt.
- (2) Ein Gutachter kann abberufen werden, wenn
 1. er gegen die Verpflichtung zur Geheimhaltung (§ 3 Abs. 1 Satz 2) verstoßen hat,
 2. er an einem Gutachten mitgewirkt hat, obwohl er von der Mitwirkung nach § 5 Abs. 4 ausgeschlossen war oder
 3. ein anderer wichtiger Grund vorliegt.
- (3) Die Amtszeit eines Gutachters endet vorzeitig, wenn er sein Amt durch schriftliche Erklärung niederlegt.

§ 5 Besetzung des Gutachterausschusses im Einzelfall, Ausschluss von Gutachtern

- (1) Bei der Erstattung von Gutachten wird der Gutachterausschuss in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Gutachtern tätig. Besondere Sachverständige kann der Vorsitzende nach Anhörung des Antragstellers zuziehen.
- (2) Bei der Ermittlung von Bodenrichtwerten und bei der Ermittlung der sonstigen zur Wertermittlung erforderlichen Daten im Sinne des § 193 Absatz 5 BauGB wird der Gutachterausschuss in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und mindestens drei weiteren Gutachtern tätig; hierbei muss einer der Gutachter ein Bediensteter der zuständigen Finanzbehörde sein.
- (3) Der Vorsitzende bestimmt die Gutachter, die im Einzelfall tätig werden. Hierbei ist die besondere Sachkunde der Gutachter zu berücksichtigen.
- (4) Für den Ausschluss von Gutachtern im Einzelfall gilt § 18 Abs. 1 bis 5 der Gemeindeordnung entsprechend.

Zweckverband Gutachterausschuss Südöstlicher Rhein-Neckar-Kreis



Fragebogen für angehende ehrenamtliche Gutachter

Persönliche Daten:

Name: _____

Vorname: _____

Straße und Hausnr.: _____

Plz und Ort: _____

Geburtstag: _____

Telefonnummer: _____

E-Mail-Adresse: _____

Bankverbindung: Kreditinstitut: _____

IBAN: _____

Aktuelle berufl. Tätigkeit: _____

Mitglied in einem Verband: _____

Zweckverband Gutachterausschuss Südöstlicher Rhein-Neckar-Kreis



Prüfung der Unabhängigkeit:

Ich bin Bürgermeister bzw. Oberbürgermeister einer Stadt/Gemeinde im Zuständigkeitsbereich des Gutachterausschusses

ja nein

Ich bin Beigeordneter einer Stadt/Gemeinde im Zuständigkeitsbereich des Gutachterausschusses

ja nein

Ich bin als Bediensteter einer Stadt/Gemeinde hauptamtlich mit der Verwaltung von Grundstücken im Zuständigkeitsbereich des Gutachterausschusses befasst.

ja nein

Ich bin als Amtsträger in einer Stadt/Gemeinde im Zuständigkeitsbereich des Gutachterausschusses und gegenüber anderen Mitgliedern außerhalb der Tätigkeit des Gutachterausschusses Weisungsbefugt.

ja nein

Prüfung der persönlichen Sachkunde und Erfahrung:

Ich habe den vom Zweckverband Südöstlicher Rhein-Neckar-Kreis erstellten Leitfaden für Gutachter gelesen.

ja nein

Ich bestätige meine fachliche Eignung auf Basis dieses Leitfadens.

ja nein

Meine Qualifikationen sind: _____

Zweckverband Gutachterausschuss Südöstlicher Rhein-Neckar-Kreis



Verpflichtungserklärung

Ich, versichere, dass ich meine Pflichten als Gutachter/in für die Ermittlung von Grundstückswerten gewissenhaft erfüllen werde. Die Gutachten und sonstigen Aufgaben werde ich nach bestem Wissen und Gewissen und ohne Ansehen der Person erstatten. Die mit durch meine Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden persönlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Daten und Fakten werde ich auch über den Beststellungszeitraum hinaus geheim halten.

Ich bin darauf hingewiesen worden,

- dass die Daten der Kaufpreissammlung sowie alle sonstigen Daten den Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes unterliegen,
- dass die unbefugte Offenbarung geschützter Daten nach § 203 Abs. 2 des Strafgesetzbuches oder nach den Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit darstellen kann und
- dass ich als Gutachter Sachverhalte, welche die Ausschließung nach §5 Abs. 4 Gutachterausschussverordnung zur Folge haben, unverzüglich dem Vorsitzenden mitzuteilen habe.

Ort, Datum

Vor- und Nachname in
Druckschrift

Unterschrift

Zweckverband Gutachterausschuss Südöstlicher Rhein-Neckar-Kreis



Information nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) (Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person)

1. Bezeichnung der Datenverarbeitung	Führung der Kaufpreissammlung
2. Verantwortlich	Gutachterausschuss für Grundstückswerte Südöstlicher Rhein-Neckar-Kreis Leitung der Geschäftsstelle: Sabine Thißen Weberstr. 4 69181 Leimen Telefon 06224 / 57 39 530 E-Mail: verwaltung@gaasornk.de
3. Datenschutzbeauftragter	Behördlicher Datenschutzbeauftragter des Zweckverbands Südöstlicher Rhein-Neckar-Kreis Rathausstr. 1-3, 69181 Leimen Tel. 06224/704-140, Dieter.Heinzmann@Leimen.de
4. Zweck der Datenverarbeitung	<p>Der Zweckverband Gutachterausschuss Südöstlicher Rhein-Neckar-Kreis (nachfolgend Gutachterausschuss genannt) hat als gesetzliche Aufgabe das Geschehen des Grundstücksmarktes durch Marktbeobachtungen transparent zu machen. Sämtliche Grundstückskaufverträge werden der Geschäftsstelle des Gutachterausschuss durch die vertragsbeurkundende Stellen übermittelt.</p> <p>Hierdurch ist der Gutachterausschuss in der Lage, seiner gesetzlichen geregelten Aufgabe nachzukommen (Baugesetzbuch § 193 BauGB).</p> <p>Im Rahmen der Auswertung dieser Kaufverträge sind regelmäßig zusätzliche Informationen durch den Gutachterausschuss einzuholen, da in den Verträgen in der Regel wenige Angaben zu den wertrelevanten Eigenschaften des Kauffalls und der Immobilie vorliegen. Aus vorstehenden Gründen werden u.a. die Käufer der Immobilien als Informationsquelle genutzt und angeschrieben. Die gesetzliche Grundlage hierfür ist im § 197 BauGB geregelt.</p> <p>Sämtliche Daten werden in der Kaufpreissammlung (§ 195 BauGB) geführt. Ein namentlicher Bezug zwischen Verkäufer bzw. Käufer und Immobilie ist nicht Bestandteil der Datensammlung.</p> <p>Neben der oben angeführten Aufgabe (Grundstücksmarkttransparenz) zählen zu den Aufgaben des Gutachterausschusses die Erstellung von Gutachten als auch Erteilung von Auskünften über Bodenrichtwerte sowie die anonyme Auswertung der Kaufverträge, um die für die Wertermittlung notwendigen Daten wie beispielsweise Bodenrichtwerte, Liegenschaftszinssätze oder Sachwertfaktoren zu erstellen.</p> <p>Hierbei ist es gegebenenfalls notwendig, Verkehrswerte zu zurückliegenden Wertermittlungsstichtagen zu ermitteln. Die Aufbewahrung der Daten erfolgt aus vorstehenden Gründen zum Zwecke der Aufgabenerfüllung dauerhaft.</p> <p>Die Informationen der Kaufpreissammlung werden als aggregierte Daten. (zusammengefasste Marktdaten) veröffentlicht. Siehe hierzu Immobilienmarktberichte, Bodenrichtwerte u.a. Veröffentlichungen auf der Internetseite des Zweckverband Gutachterausschuss südöstlicher Rhein-Neckar-Kreis. Hierbei ist kein unmittelbarer Objektbezug vorhanden.</p>

Zweckverband Gutachterausschuss Südöstlicher Rhein-Neckar-Kreis



<p>5. Rechtsgrundlage</p>	<p>Sie sind im Rahmen des § 197 BauGB verpflichtet, die zum oben genannten Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten bereitzustellen. Bei Nichtbereitstellung können Sie mit einem Verwaltungsakt dazu aufgefordert werden. In entsprechender Anwendung des § 208 BauGB können Zwangsgelder in Höhe von bis zu 500 Euro angedroht und festgesetzt werden. Anträge auf die Erstellung von Gutachten (§ 193 Abs. 1 und 2 BauGB), die Erteilung von Auskünften aus der Kaufpreissammlung (§ 195 Abs. 3 BauGB, § 13 GuAVO), über Bodenrichtwerte (§196 Abs.3 BauGB) und den Immobilienmarkt (§ 193 Abs. 5 BauGB) machen die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten erforderlich. Ansonsten kann die Bearbeitung der Anträge nicht durchgeführt werden.</p>
<p>6. Empfänger oder Kategorien von Empfängern personenbezogener Daten</p>	<p>Zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben müssen Daten an weitere Behörden, Gerichte oder andere Stellen übermittelt werden (z.B. Statistisches Bundesamt, Statistisches Landesamt, Finanzamt, Zentrale Geschäftsstelle für Grundstückswertermittlung). Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an externe Dienstleister oder in ein Drittland erfolgt nicht. Nach § 195 Abs. 2 BauGB kann die Kaufpreissammlung dem zuständigen Finanzamt für Zwecke der Besteuerung übermittelt werden. Vorschriften, nach denen Urkunden oder Akten den Gerichten oder Staatsanwaltschaften vorzulegen sind, bleiben unberührt, in §195 Abs. 3 BauGB ist geregelt, dass Auskünfte aus der Kaufpreissammlung bei berechtigtem Interesse nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften zu erteilen (§199 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) sind. Die landesrechtlichen Vorschriften hierzu sind in § 13 GuAVO geregelt.</p> <p>Gerichte, oder deren Erfüllungsgehilfen erhalten diese Informationen auch in nichtanonymisierter Form – mit Hausnummer. Da jedoch ein namentlicher Bezug nicht gespeichert wird, erfolgt die jeweilige Information nicht unmittelbar personalisiert.</p> <p>Sämtliche Informationen werden ausschließlich unter der Verpflichtung zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, an Dritte weitergegeben.</p>
<p>7. Dauer der Speicherung</p>	<p>Die Daten werden für die Dauer der Aufgabenerfüllung des Gutachterausschusses gespeichert. Kriterien sind zum Beispiel die Erreichung der Transparenz des Immobilienmarktes, die Erstattung von Gutachten über den Verkehrswert von bebauten und unbebauten Grundstücken, Rechten an Grundstücken und die Höhe der Entschädigung für andere Vermögensnachteile, die Führung und Auswertung der Kaufpreissammlung sowie die Erteilung von Auskünften, die Ermittlung und Veröffentlichung von Bodenrichtwerten und sonstigen erforderlichen Daten nach § 193 Abs. 5 BauGB und § 196 Abs. 3 BauGB. Die durch den Notar zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten wie Namen und Anschriften der Vertragsparteien aus den Kaufverträgen werden nicht elektronisch gespeichert. Sie werden nur verarbeitet, um mit dem aussagefähigen Adressatenkreis (Käufer, Verkäufer, Bevollmächtigte, Erben) in Kontakt zu treten und den Fragebogen versenden zu können. Sind die Daten für die Erfüllung der gesetzlichen Pflichten nicht mehr erforderlich, so werden diese vernichtet.</p>
<p>8. Rechte der Betroffenen</p>	<p>Sie haben als betroffene Person das Recht vom Zweckverband Gutachterausschuss Südöstlicher Rhein-Neckar-Kreis Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art.16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.</p> <p>Sie können nach Artikel 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen. Wenn Sie in die Verarbeitung durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt</p>

Zweckverband Gutachterausschuss Südöstlicher Rhein-Neckar-Kreis



9. Zuständige Aufsichtsbehörde	Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden- Württemberg Königsstraße 10a 70173 Stuttgart Telefon: 0711/615541-0 E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de
-----------------------------------	---